



Zentren für  
Kommunikation und  
Informationsverarbeitung e.V.

# Beitragsordnung und Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft

Verabschiedet von der 21. MV am 29.03.2011.

## Übersicht

- § 1 Grundbeitrag
- § 2 Arten der Mitgliedschaft
- § 3 Fördernde Mitgliedschaft
- § 4 Eingeladene Mitglieder

## Vorbemerkung

Die in der vorliegenden Satzung genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

## § 1 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag für die Mitgliedschaft im ZKI beträgt 390 EUR. Er ist zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres des Vereins fällig.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen den Grundbeitrag.

## § 2 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Nach §3 der Satzung des ZKI e. V. hat der ZKI ordentliche und assoziierte Mitglieder.
- (2) Gemäß §3 Abs. 4 der Satzung des ZKI e. V. wird für die assoziierte Mitgliedschaft folgendes geregelt. Es sind folgende Formen der assoziierten Mitgliedschaft möglich:
  - (a) die fördernde Mitgliedschaft und
  - (b) die eingeladene Mitgliedschaft.

## § 3 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Die fördernde Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche Personen, die den Zweck des Vereins fördern und durch Unternehmen und Institutionen, die Produkte oder Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation und Informationsverarbeitung in Deutschland anbieten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt grundsätzlich das 1-fache des Grundbeitrages.
- (3) Für natürliche Personen, die in Ruhestand oder Altersteilzeit sind, beträgt der Mitgliedsbeitrag 125 €.
- (4) Für fördernde Mitglieder richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter. Er beträgt:
  - (a) das 1-fache des Grundbeitrages bei weniger als 20 Mitarbeitern,
  - (b) das 2-fache des Grundbeitrages bei weniger als 200 Mitarbeitern,
  - (c) das 4-fache des Grundbeitrages bei weniger als 2000 Mitarbeitern,
  - (d) das 8-fache des Grundbeitrages bei 2000 und mehr Mitarbeitern.

## § 4 Eingeladene Mitglieder

- (1) Einer natürlichen Person, deren Mitwirkung im Verein dem Vereinszweck besonders förderlich ist, kann der Vorstand die eingeladene Mitgliedschaft anbieten.
- (2) Der Antrag auf eingeladene Mitgliedschaft ist von einem ordentlichen Mitglied zu stellen und zu begründen.
- (3) Die eingeladene Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung durch die betroffene Person.
- (4) Eingeladene Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.